

**Verordnung
des Regierungspräsidenten in Regensburg –
als höhere Naturschutzbehörde –
über das „Naturschutzgebiet Pfahl“
bei der Ruine Weißenstein
in der Gemarkung Eggenried,
Landkreis Regen**

Vom 18. April 1940
(Nr. 110 g C 8/16; RegAnzAusg.112/113/114)
Geändert durch VO v. 24.11.1976.
Geändert durch VO v. 22.07.1992.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der in unmittelbarer Nähe nordwestlich von dem Ort Weißenstein in einer Ausdehnung von rund 400 m Länge und rund 50 m Breite liegende „Pfahl“-Rücken – mit Einschluß der Ruine Weißenstein – und der etwa 150 m südöstlich von dem Ort Weißenstein in einer Ausdehnung von rund 950 m Länge und rund 50 m Breite liegende „Pfahl“-Rücken in der Gemeinde Eggenried, Landkreis Regen, werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das aus 2 Teilen bestehende Schutzgebiet hat eine Größe von 6 ha und umfaßt in der Gemarkung Eggenried Kartenblatt N.O.X.L. 50

- a) nordwestlich von Weißenstein die Parzellen 463, 464 und 643 sowie einen Teil der Parzelle 644,
- b) südöstlich von Weißenstein die Parzelle 812a.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterzeichnung 1 : 5000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin¹ niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin², bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg³, der unteren Naturschutzbehörde in Regen und dem Bürgermeister in Weißenstein⁴.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

¹ nicht mehr existent

² nicht mehr existent

³ heute Landshut

⁴ heute Stadt Regen

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfange,
- c) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung, wobei jedoch Kahlschlag verboten ist,
- d) die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir⁵ genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 10.225,84 €*), in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

⁵ heute Regierung von Niederbayern